

Satzung des Vereins „Ehemalige Schüler und Lehrer des Leonhard-Wagner-Gymnasiums Schwabmünchen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen „Ehemalige Schüler und Lehrer des Leonhard-Wagner-Gymnasiums Schwabmünchen e. V.“, kurz: „Ehemalige des LWG“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86830 Schwabmünchen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist es die Schule in ihrer Arbeit und ihrem Bildungsauftrag zu unterstützen
2. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen Zwecke. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
5. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende – jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis handelt der 2. Vorsitzende nur im Vertretungsfall.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer beigeordnet werden. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung erstmalig 2006 auf die Dauer von einem Jahr gewählt, danach für jeweils 2 Geschäftsjahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
 - Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
6. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich hieran beteiligen bzw dem zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Ladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 €. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. März zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen. Schulabgänger des Leonhard-Wagner-Gymnasiums Schwabmünchen sind von der Beitragszahlung bis zum Ende ihrer Ausbildung befreit.
2. Die dem Verein zugehenden Regelbeträge, freiwilligen Beträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §§ 2 und 3.

§ 9 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat in der turnusmäßigen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Abschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Sachaufwandsträger des Leonhard-Wagner-Gymnasiums Schwabmünchen (zur Zeit: Landkreis Augsburg) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach §§ 2 und 3 dieser Satzung am Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen zu verwenden.

Schwabmünchen, den _____

1. Vorstandsvorsitzende/-r 2. Vorstandsvorsitzende/-r Schriftführer/in

Kassenwart/-wärtin 1. Kassenprüfer 2. Kassenprüfer Beisitzer